

BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-600.206/0001-V/5/2015
ABTEILUNGSMAIL • SLV@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU DR. JULIA SCHMOLL
PERS. E-MAIL • JULIA.SCHMOLL@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202531
IHR ZEICHEN • BMJ-Z8.119/0023-I 4/2015

An das
Bundesministerium für
Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Per E-Mail: team.z@bmj.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Urheberrechtsgesetz und das
Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 geändert werden (Urheberrechts-
Novelle 2015 – Urh-Nov 2015;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

1. In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat. Dasselbe ergibt sich aus § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012.

2. Es wird angeregt, künftig bereits im Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Bejahendenfalls ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Urheberrechtsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 37a):

Es sollte in den Erläuterungen dargelegt werden, aus welchen Gründen das Zweitverwertungsrecht – anders als § 38 Abs. 4 dUrhG, der nach den Erläuterungen als Vorbild dient – nur für Beiträge gelten soll, die an einer „mit öffentlichen Mitteln finanzierten Forschungseinrichtungen“ geschaffen wurden und damit Beiträge nicht erfasst, die im Rahmen einer sonstigen „mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit“ geschaffen wurden. Der in den Erläuterungen für das Zweitverwertungsrecht auch genannte Grund, dass die öffentliche Hand nicht durch entsprechende Vergütungen für die Wissenschaftsverlage ein zweites Mal für überwiegend mit öffentlichen Geldern geförderte Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung zahlen soll, trifft nämlich auf wissenschaftliche Beiträge, die im Rahmen einer aus öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit geschaffen wurden (zu denken ist etwa an Stipendien), ebenso zu.

Da es sich bei „öffentlichen Mitteln“ in der Regel um Steuergeld handeln wird, sollten die Erläuterungen insofern ergänzt werden, als Ziel des Zweitverwertungsrechts wohl auch sein soll, die Beiträge der Öffentlichkeit – und nicht nur der öffentlichen Hand – kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Zu Z 3 (§ 38 Abs. 1):

Gemäß Abs. 1 Satz 2 behält der Urheber des Filmwerks auch für den Fall, dass er das Nutzungsrecht im Vorhinein einem Dritten eingeräumt hat, die Befugnis, dieses Recht beschränkt oder unbeschränkt dem Filmhersteller einzuräumen. Die Erläuterungen sprechen davon, dass „demnach“ der Filmurheber mit dem Vertrag über die Schaffung des Filmwerks „im Zweifel“ dem Hersteller das ausschließliche Recht einräumt, das Filmwerk zu nutzen. Die Erläuterungen gehen daher offenbar davon aus, dass auch hier die Zweifelsregel des ersten Satzes zur Anwendung kommt, nach welcher der bei der Herstellung eines Films Mitwirkende „im Zweifel“

dem Filmhersteller das ausschließliche Nutzungsrecht einräumt. Eine solche Zweifelsregel enthält der zweite Satz aber gerade nicht. Das Verhältnis dieser beiden Sätze sollte überprüft und klargestellt werden.

Zu § 42b allgemein:

Die Erläuterungen führen hinsichtlich der wirtschaftlichen Auswirkungen (S 10) aus, dass eine „übermäßige rückwirkende Belastung“ der zahlungspflichtigen Unternehmen, die im Vertrauen auf die frühere Rechtsprechung des OGH entsprechende geschäftliche Dispositionen getroffen haben, vermieden werden soll.

Die vorgeschlagene Speichermedienvergütung soll gemäß § 116 Abs. 9 mit 1. Oktober 2015 in Kraft treten. Mangels anders lautender Anordnung im Gesetz kann sich dieser Anspruch daher nur auf ein zukünftiges Inverkehrbringen von Speichermedien beziehen. Es stellt sich daher die Frage, wie es zu einer rückwirkenden Belastung kommen soll. Sollte dies tatsächlich der Fall sein, wird auf die Anforderungen hingewiesen, die der Verfassungsgerichtshof an rückwirkende Belastungen unter dem Gesichtspunkt des aus dem Gleichheitssatz abgeleiteten Vertrauensschutzes stellt (zB *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht⁹ [2012] Rz 786 ff).

Zu Z 10 (§ 42b Abs. 2a):

Der vorgeschlagene Abs. 2a sieht vor, dass Vergütungsansprüche entfallen, soweit nach den Umständen zu erwarten ist, dass den Urhebern durch die Vervielfältigungen zum eigenen oder privaten Gebrauch nur ein „geringfügiger Nachteil“ entsteht.

Die Erläuterungen verweisen auf Erwägungsgrund 35 der RL 2011/29/EG, der festhält, dass sich in bestimmten Situationen, in denen dem Rechtshinhaber nur ein geringfügiger Nachteil entstünde, gegebenenfalls keine Zahlungspflicht ergeben kann, sowie das Urteil des EuGH vom 5. März 2015, Rs. C-463/12 (*Copydan*), in welchem sich der EuGH mit Erwägungsgrund 35 auseinandersetzte. Der EuGH führt aus, dass die Festlegung eines Schwellenwertes, unterhalb dessen der Nachteil als geringfügig im Sinne des 35. Erwägungsgrundes eingestuft werden kann, in den Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten falle (vgl. Rz. 61 f).

Weder sieht jedoch der vorgeschlagene Abs. 2a einen Schwellenwert vor, noch geben die Erläuterungen näheren Aufschluss darüber, in welchen Fällen ein „nur geringfügiger Nachteil“ entsteht. Sie führen lediglich aus, dass nur solche

Speichermedien als für Vervielfältigungen zum eigenen oder privaten Gebrauch geeignet anzusehen sind, „die in einem nicht unerheblichen Ausmaß für solche Vervielfältigungen genutzt werden“. Es wird angeregt, hier spezifischere Aussagen aufzunehmen.

Zu Z 12 (§ 42b Abs. 4):

Die vorgeschlagene Bestimmung enthält im Vergleich zur geltenden Rechtslage sehr viele – noch dazu lediglich demonstrative – Kriterien, auf die bei der Bemessung der Vergütung Bedacht zu nehmen ist. Diese stehen mitunter sogar in einem Spannungsverhältnis zueinander (vgl. zB Z 3 und 4 bzw. Z 7 und 8). Es muss jedenfalls sichergestellt sein, dass auch bei Bedachtnahme auf alle diese Kriterien die unionsrechtliche Vorgabe eines „gerechten Ausgleichs“ gemäß Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2001/29/EG erfüllt werden kann.

Aus dem Gesetzestext ist nicht ersichtlich, wer die Bemessung der Vergütung vorzunehmen hat und daher Adressat der vorgeschlagenen Regelung ist.

Zu Z 1:

Nach dem Einleitungsteil des Abs. 4 „ist“ auf die – in den Ziffern näher dargelegten – Umstände Bedacht zu nehmen. Nach der Z 1 „sollen“ unverhältnismäßige Veränderungen der bisher in Geltung gestanden vergleichbaren Vergütungssätze und das Gesamtvolumen der Vergütung vermieden werden; in den Erläuterungen ist hingegen von einer „Verpflichtung“ zur Vermeidung von unverhältnismäßigen Veränderungen die Rede. Es sollte klargestellt werden, welche normative Wirkung die Z 1 hat.

In Z 1 ist von den „bisher in Geltung gestandenen“ vergleichbaren Vergütungssätzen und dem Gesamtvolumen der Vergütung die Rede; in den Erläuterungen ist von „bestehenden Tarifen“ die Rede. Sollte damit der Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Novelle gemeint sein, sollte dies entsprechend formuliert werden. Es sollte auch überprüft werden, ob hinsichtlich des Gesamtvolumens der Vergütung ebenfalls der Zeitpunkt des Inkrafttretens relevant sein soll, was nach der derzeitigen Formulierung nicht der Fall ist („die bisher in Geltung gestandenen ...“).

Zu Z 8:

Nach dem Einleitungsteil des Abs. 4 „ist“ auf die – in den Ziffern näher dargelegten – Umstände Bedacht zu nehmen. Nach der Z 8 „soll“ die Vergütung ein bestimmtes

näher festgelegtes Preisniveau nicht übersteigen; unter bestimmten Voraussetzungen soll aber ein Überschreiten der Grenze „zulässig sein“. Es sollte klargestellt werden, welche normative Wirkung der Z 8 zukommt.

Es sollte in den Erläuterungen näher dargelegt werden, was unter einem „empirischen Nachweis“, der eine Überschreitung der in Z 8 normierten Grenzen erlaubt, zu verstehen ist.

Zu Z 13 (§ 42b Abs. 6 bis 9):

Es sollte näher dargelegt werden, was unter einem „sonstigen Inverkehrbringen“ von Speichermedien gemeint ist sowie überprüft werden, ob in diesen Fällen überhaupt ein Rückersatz gemäß Abs. 6 oder ein Entfall des Vergütungsanspruches gemäß Abs. 7 möglich ist.

Zu Z 15 (§§ 42e bis 42g):

Zu § 42e:

Die Ausnahme des § 42e soll nach den Ausführungen in den Erläuterungen die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken erfassen, wenn diese „unwesentliches Beiwerk“ neben dem eigentlichen Gegenstand der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe darstellen.

Die im vorgeschlagenen Gesetzestext enthaltene Voraussetzung, dass das unwesentliche Beiwerk „ohne Bezug zum eigentlichen Gegenstand der Verwertungshandlung“ genutzt wird, scheint zu einem sehr engen Anwendungsbereich der Ausnahme zu führen. Es sollte überprüft werden, ob das gewollt ist.

Zu § 42g:

Der vorgeschlagene Abs. 1 sieht vor, dass veröffentlichte Werke für Zwecke des Unterrichts und der Lehre zur Veranschaulichung im Unterricht „für einen begrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern [...] vervielfältigen und der Öffentlichkeit zur Verfügung“ gestellt werden können.

Die beiden Gruppen von Werknutzern – der „begrenzte Kreis von Unterrichtsteilnehmern“ einerseits und die „Öffentlichkeit“ andererseits – stehen in einem Spannungsverhältnis zueinander. Das der Öffentlichkeit Zurverfügungstellen erscheint angesichts der in den Erläuterungen dargelegten Ziele der Bestimmung –

Intranetnutzung bzw. Nutzung über die hochschuleigene Lernplattform – überschießend.

Zu Z 29 (§ 74 Abs. 8):

Die vorgeschlagene Regelung scheint sich in der Wiedergabe jener Regelung zu erschöpfen, die bereits Gegenstand des vorgeschlagenen § 38 Abs. 1 Satz 4 ist. Es wäre in den Erläuterungen darzulegen, inwiefern sich die Regelungsgegenstände unterscheiden. Im Falle ihrer Übereinstimmung sollte eine der beiden Regelungen entfallen.

Zu Z 34 (§ 76f):

Das Verhältnis des Abs. 1, der dem Hersteller das ausschließliche Recht zuweist, die Zeitung, Zeitschrift oder Teile hiervon zu gewerblichen Zwecken zu vervielfältigen, zu verbreiten oder der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, zum ersten Satz des Abs. 2, wonach eine Zeitung, Zeitschrift oder Teile hiervon vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zur Verfügung gestellt werden darf, soweit dies nicht durch gewerbliche Anbieter von Suchmaschinen oder von Diensten, die Inhalte entsprechend aufbereiten, geschieht, ist unklar. Es sollte überprüft bzw. in den Erläuterungen dargelegt werden, welcher eigenständiger Gehalt dem ersten Satz des Abs. 2 zukommt.

Zu Z 37 (§ 90a):

Die Formulierung des Abs. 1 erster Satz könnte so verstanden werden, dass die Meldepflicht gegenüber „den zu Vergütung nach § 42b Berechtigten“ besteht. Tatsächlich dürfte sich diese Formulierung aber auf die geltende Auskunftspflicht des § 87a beziehen. Dies sollte sprachlich klargestellt werden.

Nach Abs. 2 kann der doppelte Vergütungssatz verlangt werden, wenn der Meldepflichtige seiner Meldepflicht nicht, nur unvollständig oder sonst unrichtig nachkommt. Angesichts der unterschiedlichen Qualität der erfassten Meldungsverstöße sollte überprüft werden, ob nicht eine abgestufte Erhöhung der Vergütungssätze bis auf das Doppelte angemessener wäre.

Zu Z 40 (§ 116 Abs. 11):

Nach dem vorgeschlagenen Abs. 11 „sollen“ für die Jahre 2016 bis 2019 die Einnahme aus der Speichermedienvergütung und der Reprographievergütung

insgesamt den „Richtwert von 29 Millionen Euro vor Abzug der Rückerstattungen am jährlichen Gesamtaufkommen“ nicht übersteigen (in den Erläuterungen ist hingegen von einem „Richtwert von 29 Millionen Euro am jährlichen Gesamtaufkommen vor Abzug der Rückerstattungen“ die Rede). Es ist unklar, was das jährliche Gesamtaufkommen sein soll und wie sich der genannte Richtwert dazu verhält.

Nach den Erläuterungen sollen die Gesamtvertragsparteien bei einer festgestellten Überschreitung dieses Volumens „verpflichtet“ sein, Gespräche über neue Tarife für die Zukunft zu führen. Eine solche Verpflichtung ergibt sich aus dem Gesetzestext nicht.

Zu Art. 2 (Änderung des Verwertungsgesellschaftengesetzes 2006):

Zu Z 2 und 5 (§§ 16 Abs. 1 Z 6 und 19 Abs. 1):

Der geltende § 16 Abs. 1 Z 6 sieht vor, dass die Verwertungsgesellschaften auf ihrer Website „die jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr unter Wahrung des Datenschutzes der Bezugsberechtigten zu erstellenden Tätigkeitsberichte“ in geeigneter Form zugänglich zu machen haben. Nach dem vorgeschlagenen § 19 Abs. 1 sollen der Jahresabschluss und der Bericht auf der Website der Verwertungsgesellschaft öffentlich zugänglich gemacht werden. Sofern dieser Bericht – etwa in Zusammenhang mit den Namen der Bezugsberechtigten – personenbezogene Daten enthält, sollte weiterhin vorgesehen werden, dass die Veröffentlichung dieses Berichtes unter Wahrung des Datenschutzes zu erfolgen hat.

Zu Z 4 (§ 18a):

Nach dem vorgeschlagenen Abs. 1 hat die Verwertungsgesellschaft „vor der Geltendmachung von neuen Vergütungen für Geräte oder Speichermedien“ deren tatsächliche Nutzung zu ermitteln und über den Abschluss eines Gesamtvertrages zu verhandeln. Es ist unklar, was unter „neuen Vergütungen“ zu verstehen ist; soll damit (nur) die Speichermedienvergütung nach dem in Art. 1 vorgeschlagenen § 42b Abs. 1 gemeint sein, sollte dies konkret formuliert werden. Soll sich diese Bestimmung (auch) auf zukünftige „neue Vergütungen“ beziehen, wäre anzugeben, was der zeitliche Bezugspunkt ist.

Nach dem vorgeschlagenen Abs. 2 können dann, wenn ein Gesamtvertrag binnen zwölf Monaten nach Aufforderung der Nutzerorganisation zu Verhandlungen durch die Verwertungsgesellschaft zustande kommt, „die Vergütungen für die betroffenen

Speichermedien oder Geräte erst für die Zeit nach Abschluss des Vertrages geltend gemacht werden“. Nach den Erläuterungen soll dadurch ein Anreiz für rasche Verhandlungslösungen geschaffen werden. Es ist unklar, ob dadurch lediglich die Geltendmachung der Vergütungsansprüche – wie etwa der Speichermedienvergütung nach dem vorgeschlagenen § 42b Abs. 1 – um bis zu einem Jahr (ab dem Zeitpunkt der Aufforderung der Nutzerorganisationen zu Verhandlungen) gehemmt werden soll, oder ob für diesen Zeitraum Vergütungsansprüche überhaupt nicht bestehen sollen. Da gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der vorgeschlagenen Speichermedienvergütung die geltende Leerkassettenvergütung außer Kraft tritt, würde im zuletzt genannten Fall der in § 42b Abs. 1 genannte Personenkreis seinen Vergütungsanspruch für bis zu einem Jahr (oder – je nach dem Zeitpunkt der Aufforderung der Nutzerorganisationen zu Verhandlungen – auch länger) verlieren. Ein solches Ergebnis würde nicht nur in einem Spannungsverhältnis zur Eigentumsfreiheit und zum Gleichheitssatz stehen; es würde wohl auch in Widerspruch zu Art. 5 Abs. 2 lit. b der Richtlinie 2001/29/EG stehen, weil die Rechteinhaber mangels Vergütungsanspruches keinen „gerechten Ausgleich“ erhalten würden.

Soll hingegen eine bloße Anspruchshemmung angeordnet werden, sollte überprüft werden, durch welche sachlichen Gründe eine solche gerechtfertigt wäre, zumal der Fall, dass (noch) kein Gesamtvertrag besteht, nach dem VerwGesG 2006 sonst nicht zu dieser Rechtsfolge führt.

Soll durch § 18a insgesamt eine Übergangsregelung geschaffen werden, wonach die vorgeschlagene Speichermedienvergütung erst nach Abschluss eines Gesamtvertrages, spätestens aber ein Jahr nach Inkrafttreten der vorliegenden Novelle anwendbar sein soll, sollte dies entsprechend formuliert und eine solche Bestimmung in Zusammenhang mit den Schluss- und Übergangsbestimmungen geregelt werden, wobei auch eine allfällige Weitergeltung der Leerkassettenvergütung für diesen Übergangszeitraum zu berücksichtigen wäre.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

1. Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere
 - die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
 - das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),
 - der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979⁴,
 - die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien⁵) und
 - verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienstzugänglich sind.
2. Die den Gegenstand einer Novellierung bildenden Wortfolgen (sowie die vor und nach diese Wortfolgen gesetzten Anführungszeichen) sind nicht in Kursivdruck wiederzugeben. Dies wäre im gesamten Entwurfstext entsprechend anzupassen (vgl. etwa bei Art. 1 Z 5, 8, 19, 20, 22, 30, 31).
2. Bindestriche sind lediglich in zusammengesetzten Wörtern zu verwenden; wenn Begriffe nebeneinandergestellt werden oder Satzteile in Parenthese gestellt werden sollen, sind Gedankenstriche zu setzen. Der Entwurfstext wäre daraufhin zu überprüfen (vgl. etwa den Bindestrich zwischen „Urheberrechts-Novelle 2015“ und „Urh-Nov 2015“ im Gesetzestitel oder die Bindestriche in § 70 Abs. 1).

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

⁴ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

⁵ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

Zu Art. 1 (Änderung des Urheberrechtsgesetzes):Zu Z 11 (§ 42b Abs. 3 Z 1):

Gegenstand der Novellierung ist lediglich die Z 1. Bei der Wiedergabe der neuen Z 1 ist daher weder die Absatzbezeichnung noch der Einleitungsteil des Absatzes anzuführen.

Zu Z 12 (§ 42b Abs. 4):

Das Verhältnis des im ersten Satzteil der Z 5 genannten „Ausmaßes, in dem die Speichermedien zum eigenen oder privaten Gebrauch genutzt werden“ zu dem im zweiten Satzteil genannten „Gesamtausmaß solcher Nutzung“ ist unklar.

Es ist unklar, worauf sich das „betreffende Werke“ in Z 5 bezieht. Statt „betreffender Werke“ könnte es besser etwa „eines Werkes“ lauten.

Zu Z 13 (§ 42b Abs. 6 bis 9):

Der vorgeschlagene Abs. 8 sieht vor, dass die Verwertungsgesellschaft einen „einfachen, verständlichen und für den durchschnittlichen Nutzer nachvollziehbaren Weg für die Geltendmachung des Rückersatzanspruchs und der Befreiung von der Zahlungspflicht anzubieten [hat], der eine wirksame Geltendmachung ermöglicht und mit keiner übermäßigen Erschwernis verbunden ist“. Dabei handelt es sich um eine unübliche Terminologie; sofern diese nicht aus einem EuGH-Urteil übernommen ist, worauf die Erläuterungen hinweisen, sollte eine andere Formulierung gewählt werden.

Abs. 8 spricht von der „Befreiung von der Zahlungspflicht“, womit wohl auf die Regelung des Abs. 7 Bezug genommen wird. Dieser sieht allerdings vor, dass „Vergütungsansprüche [...] nicht zustehen“. Die Formulierungen sollten einander angepasst werden.

Zu Z 14 (§ 42d):

Folgende Umformulierung des Abs. 3 Z 1 wird angeregt:

„sicherstellen, dass nur Menschen mit Behinderungen in den Genuss ihrer Dienste kommen und Vervielfältigungen von Werken nur diesen Personen oder anderen befugten Organisationen zugänglich gemacht werden;“

Zu Z 15 (§§ 42e bis 42g):

Die Novellierungsanordnung muss richtig lauten:

„Nach § 42d werden folgende §§ 42e bis 42g samt Überschriften eingefügt:“

Zu Z 27 (§§ 77 bis 72):Zu § 70:

Folgende, das Verständnis erleichternde, Umformulierung des zweiten Halbsatzes des Abs. 1 wird angeregt:

„ ... können die Rechte der mitwirkenden Personen nur durch einen gemeinsamen Vertreter wahrgenommen werden.“

Zu Z 34 (§ 76f):

In Abs. 2 ist der erste Satzteil des zweiten Satzes schwer verständlich. Es wird angeregt jedenfalls auch auf die entsprechenden Paragraphen zu verweisen. Folgende Umformulierung wird angeregt:

„Im Übrigen gelten für das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht und das Zurverfügungstellungsrecht die §§ 41 bis 57 betreffend freie Werknutzungen sowie ...“

Zu Art. 2 (Änderung des Verwertungsgesellschaftengesetzes 2006):Zu Z 1 (§ 13):

In § 13 Abs. 2 und 4 sollte der Begriff der „Leerkassettenvergütung“ durch den Begriff der „Speichermedienvergütung“ ersetzt werden.

IV. Zu den MaterialienZum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen (Punkt 93 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zur Textgegenüberstellung:

1. Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001⁶ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf folgende Regeln:
 - Es sollten jeweils jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen.
 - Werden geltende Bestimmungen aufgehoben, hat die Spalte „Vorgeschlagene Fassung.“ frei zu bleiben, insbesondere sind keine Hinweise wie „aufgehoben“ oder „entfällt“ zu geben.
2. Besteht – wie dies beim übermittelten Gesetzesentwurf teilweise der Fall ist – zwischen Bestimmungen der geltenden Fassung und gleichnummerierten Bestimmungen der vorgeschlagenen Fassung kein inhaltlicher Zusammenhang, so sollte unterhalb der Paragraphenebene auf eine Gegenüberstellung gleichnummerierter Bestimmungen verzichtet werden.
3. Die Textgegenüberstellung sollte auf ihre Vollständigkeit überprüft werden.
4. Es wird angeregt, Textgegenüberstellungen – unter Verwendung der dafür zur Verfügung stehenden Werkzeuge – künftig so zu erstellen, dass (in beiden Spalten) die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede (durch Kursivschreibung) hervorgehoben sind.⁷

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

15. Juni 2015
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt

⁶ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc

⁷ Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

Signaturwert	98/SN-132/M5/XXV/-GP/-Stellungnahme zu Entwurf (elektronisch übermittelte Version) KPO7b8Z85P/ROATZf1jz498puz8028FzUMFAzywCvMqCZ0y8P5WskQvP30ba9M /tnUlt8rqcrCIEvY9NDvbg8CZXbO6phsn9IB8qyD9mdEv6Jkkmt2yBZ1FOyqyl6YwBW NLlca1fRGNMAMG8Q/lxUNbl4mB/ZmG60D0x70CoFrqVY6ck6RYU2bGS9MTsp8BixhzL kly01zZ9UMjFELiZo8UtpylEQ2iItw87BFSex1uHbGrzDjuF8xd/7ef98V942APyWF yN8w5af7e28lJlwdwpp5Vx4zX4E+vFfj1Ozt3/JcNuS5oe3ND/nW8T6OxC19UGZVohi 6Tw7Gpg==		13 von 13
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT	
	Datum/Zeit	2015-06-16T06:35:36+02:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	1026761	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung		